

Rohholz und Holzhalbwaren

Arbeitsunterlage



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 09.04.2021
Artikelnummer: 9030001207004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Einführung	3
Tabellenteil	
1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen	
1.1 Rohholz	4
1.2 Holzhalbwaren	6
2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren	
2.1 Rohholz	8
2.2 Holzhalbwaren	9
3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz	
3.1 Rohholz	10
3.2 Holzhalbwaren	11
4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten u. ähnl. Platten	
4.1 Rohholz	12
4.2 Holzhalbwaren	13
5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfaserplatten	
5.1 Rohholz	14
5.2 Holzhalbwaren	15
Qualitätsbericht	

Gebietsstand

Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 03.10.1990

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- r = berichtigte Zahl

Abkürzungen

- m³ = Kubikmeter
- o.R. = ohne Rinde
- ME = Maßeinheit

Angaben über Einschlag und Veräußerung von Rohholz in Erzeugerbetrieben werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in "Statistischer Monatsbericht" und "Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" veröffentlicht.

Einführung

Die vorliegende Veröffentlichung enthält die Ergebnisse der ab 2007 jährlichen Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung über Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Holzhalbwaren gemäß Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG)¹.

Die Angaben beziehen sich auf Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten und mehr, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei mindestens 10 Beschäftigten.

Die Tabellen 1.1 und 1.2 enthalten Ergebnisse für das Bundesgebiet sowie für die Bundesländer, soweit es die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen zulassen. Die Tabellen 2 - 5 enthalten Ergebnisse nur für das Bundesgebiet, weil eine Differenzierung nach Bundesländern aus Gründen der Geheimhaltung statistischer Einzelangaben nicht mehr möglich ist.

Bestände und Bestandsveränderungen werden sowohl beim Bundesergebnis als auch bei den einzelnen Länderergebnissen für Rohholz bzw. Holzhalbwaren nachgewiesen. Es werden die Mengen angegeben, die Eigentum des Meldepflichtigen sind, auch wenn sie außerhalb des Betriebes lagern (z.B. bei Lohnauftragnehmern, im Wald, in Zollvormerklagern) oder sich auf dem Transport befinden.

Bei der Maßeinheit m³ ist grundsätzlich das Festmaß als m³, d.h. ohne Hohlräume anzugeben. Bei dem Zusatz o.R. bleibt die Rinde unberücksichtigt.

Abweichungen zwischen dem Anfangsbestand im Berichtsjahr und dem Endbestand des vorangegangenen Jahres erklären sich aus Bestandsberichtigungen und Veränderungen in der Zahl der Berichtspflichtigen und werden mit einem „r“ gekennzeichnet.

Im Nachweis der Ergebnisse nach Ländergruppen werden jeweils nur diejenigen Länder einbezogen und ausgewiesen, in denen im Berichtszeitraum tatsächlich entsprechende Angaben vorlagen.

Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm dieser Statistik wurde ab dem Jahr 2002 auf einen Minimalumfang gestrafft, um die auskunftspflichtigen Betriebe und die Statistischen Ämter zu entlasten. Aus dem gleichen Grund wird die seit 1997 halbjährlich durchgeführte Erhebung ab 2007 nur noch jährlich durchgeführt.

Die Holzhalbwaren werden in Anlehnung an das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), abgegrenzt.

Über unsere Internetadresse <http://www.destatis.de> finden Sie ausführliche Qualitätsberichte für die einzelnen Statistiken.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.1 Rohholz

Jahr 2020

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt
Baden-Württemberg			
Anfangsbestand	. r	. r	727 586 r
Zugang	.	.	6 319 087
Abgang	.	.	6 276 850
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	6 147 058	68 013	6 215 071
	.	.	61 779
Endbestand	.	.	769 823
Bayern			
Anfangsbestand	608 697 r	65 199 r	673 896 r
Zugang	9 285 107	203 320	9 488 427
Abgang	9 346 644	234 070	9 580 714
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	9 265 948	213 232	9 479 180
	80 696	20 838	101 534
Endbestand	547 160	34 449	581 609
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen			
Anfangsbestand	667 873 r	61 637 r	729 510 r
Zugang	9 543 116	359 651	9 902 767
Abgang	9 477 544	391 905	9 869 449
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	.	.	9 779 818
	.	.	89 631
Endbestand	733 445	29 383	762 828
Hessen			
Anfangsbestand	194 992 r	91 477 r	286 469 r
Zugang	2 687 315	125 347	2 812 662
Abgang	2 696 434	126 125	2 822 559
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	.	.	2 784 846
	.	.	37 713
Endbestand	185 873	90 699	276 572

1 Im selben Unternehmen

2 In fremden Sägewerken

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.1 Rohholz

Jahr 2020

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt
Schleswig-Holstein und Niedersachsen			
Anfangsbestand	313 194 r	32 944 r	346 138 r
Zugang	1 561 416	139 063	1 700 479
Abgang	1 533 668	145 056	1 678 724
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	1 427 073	.	.
	106 595	.	.
Endbestand	340 942	26 951	367 893
Nordrhein-Westfalen			
Anfangsbestand	272 927 r	30 005 r	302 932 r
Zugang	3 387 571	99 009	3 486 580
Abgang	3 376 467	105 454	3 481 921
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	3 268 262	101 201	3 369 463
	108 205	4 253	112 458
Endbestand	284 031	23 560	307 591
Rheinland-Pfalz und Saarland			
Anfangsbestand	. r	.	232 570 r
Zugang	.	.	1 780 441
Abgang	.	.	1 800 664
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	1 790 347	.	.
	.	-	.
Endbestand	.	.	212 347
Deutschland			
Anfangsbestand	2 887 171 r	411 930 r	3 299 101 r
Zugang	34 463 670	1 026 773	35 490 443
Abgang	34 410 778	1 100 103	35 510 881
zur Erzeugung von Schnittholz und Schwellen ¹ sowie zur Lohnbearbeitung ² unbearbeitet weiterverkauft	33 978 605	984 455	34 963 060
	432 173	115 648	547 821
Endbestand	2 940 063	338 600	3 278 663

1 Im selben Unternehmen

2 In fremden Sägewerken

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

m³

Erzeugnis	Anfangsbestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigenem Einschnitt ¹ sowie aus Lohnbearbeitung ²	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiterverarbeitung ³	zusammen	
Baden-Württemberg								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	670 946 r	3 145 868	609 729	3 755 597	2 711 439	1 135 919	3 847 358	579 185
Nadel	537 243 r	3 094 301	603 799	3 698 100	2 667 317	1 123 327	3 790 644	444 699
Laub	133 703 r	51 567	5 930	57 497	44 122	12 592	56 714	134 486
Bayern								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	516 850 r	5 307 939	218 839	5 526 778	4 947 164	614 179	5 561 343	482 285
Nadel	432 674 r	5 161 088	199 038	5 360 126	4 824 426	573 730	5 398 156	394 644
Laub	84 176 r	146 851	19 801	166 652	122 738	40 449	163 187	87 641
Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	482 117 r	5 812 059	248 211	6 060 270	4 176 428	1 905 818	6 082 246	460 141
Nadel	436 337 r	.	.	5 856 479	3 970 071	1 902 621	5 872 692	420 124
Laub	45 780 r	.	.	203 791	206 357	3 197	209 554	40 017
Hessen								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	139 747 r	2 115 750	109 224	2 224 974	2 045 587	181 037	2 226 624	138 097
Nadel	. r
Laub	. r
Schleswig-Holstein und Niedersachsen								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	207 542 r	861 176	333 540	1 194 716	947 293	246 066	1 193 359	208 899
Nadel	172 810 r	794 942	331 497	1 126 439	.	.	1 118 793	180 456
Laub	34 732 r	66 234	2 043	68 277	.	.	74 566	28 443
Nordrhein-Westfalen								
Schnittholz ⁴ und Schwellen	139 984 r	1 991 367	66 235	2 057 602	1 697 909	333 880	2 031 789	165 797
Nadel	121 812 r	1 925 154	64 139	1 989 293	.	.	1 962 372	148 733
Laub	18 172 r	66 213	2 096	68 309	.	.	69 417	17 064

1 Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2 In fremden Sägewerken

3 Im selben Unternehmen oder zur Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

4 Nur raues Schnittholz gesägt, gesäumt, gemessert, geschält

1 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Schnittholz und Schwellen

1.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

m³

Erzeugnis	Anfangsbestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigenem Einschnitt ¹ sowie aus Lohnbearbeitung ²	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiterverarbeitung ³	zusammen	

Rheinland-Pfalz und Saarland

Schnittholz ⁴ und Schwellen	127 550 r	1 101 037	15 764	1 116 801	910 752	210 952	1 121 704	122 647
Nadel	.	.	15 764	.	.	210 952	.	.
Laub	.	.	-	.	.	-	.	.

Deutschland

Schnittholz ⁴ und Schwellen	2 284 736 r	20 335 196	1 601 542	21 936 738	17 436 572	4 627 851	22 064 423	2 157 051
Nadel	1 900 913 r	19 714 640	1 567 757	21 282 397	16 852 997	4 552 593	21 405 590	1 777 720
Laub	383 823 r	620 556	33 785	654 341	583 575	75 258	658 833	379 331

1 Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2 In fremden Sägewerken

3 Im selben Unternehmen oder zur Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

4 Nur raues Schnittholz gesägt, gesäumt, gemessert, geschält

2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren

2.1 Rohholz

Jahr 2020

m³ o.R.

Bestand	Rohholz		
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt

Deutschland

Anfangsbestand	1 488	109 630 r	111 118 r
Zugang	.	.	186 508
Abgang	.	.	176 804
Endbestand	.	.	120 822

2 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Furnieren

2.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²	zusammen	

Deutschland

Furniere	13 024 r	99 925	7 722	107 647	65 691	42 092	107 783	12 888
----------	----------	--------	-------	---------	--------	--------	---------	--------

¹ Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sowie Lohnbearbeitung in fremden Unternehmen

² Im selben Unternehmen

3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz

3.1 Rohholz

Jahr 2020

m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Schnittholz und Mittellagen
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	
				m ³

Deutschland

Anfangsbestand	.	. r	28 095 r	83 373 r
Zugang	.	.	74 441	563 525
Abgang	.	.	83 660	576 178
Endbestand	.	.	18 876	70 720

3 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Sperrholz

3.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²	zusammen	

Deutschland

Sperrholz	50 877 r	537 346	47 327	584 673	594 159	3 237	597 396	38 154
ausschl. aus Furnieren (Furnierplatten)	. r	.	.	20 962	.	.	22 249	.
Tischlerplatten	.	.	.	87 657	.	.	90 406	.
sonst. Sperrholz	29 184 r	.	.	476 054	481 922	2 819	484 741	20 497

1 Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

2 Im selben Unternehmen

4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten und ähnlichen Platten
 4.1 Rohholz
 Jahr 2020
 m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Reststoffe aus Holzbe- und -verarbeitung
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	

Deutschland

Anfangsbestand	466 477 r	158 424 r	624 901 r	480 098 r
Zugang	3 535 975	305 171	3 841 146	10 949 128
Abgang	3 515 040	344 566	3 859 606	11 002 311
Endbestand	487 412	119 029	606 441	426 915

4 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzspanplatten und ähnlichen Platten

4.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

m³

Erzeugnis	Anfangs- bestand	Zugang			Abgang			Endbestand
		aus eigener Erzeugung ¹	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiter- verarbeitung ²	zusammen	

Deutschland

Holzspanplatten und ähnliche Platten	451 942 r	7 758 050	519 798	8 277 848	6 259 323	2 080 644	8 339 967	389 823
roh oder geschliffen	251 970 r	4 299 634	148 530	4 448 164	2 906 773	1 571 283	4 478 056	222 078
bearbeitet	199 972 r	3 458 416	371 268	3 829 684	3 352 550	509 361	3 861 911	167 745

¹ Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

² Im selben Unternehmen

5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfasertplatten

5.1 Rohholz

Jahr 2020

m³ o.R.

Bestand	Rohholz			Reststoffe aus Holzbe- und -verarbeitung
	Nadelholz	Laubholz	Insgesamt	

Deutschland

Anfangsbestand	698 244 r	127 754 r	825 998 r	191 977 r
Zugang	3 719 650	663 551	4 383 201	4 358 983
Abgang	3 803 930	728 702	4 532 632	4 383 764
Endbestand	613 964	62 603	676 567	167 196

5 Bestände und Bestandsveränderungen bei den Herstellern von Holzfaserplatten

5.2 Holzhalbwaren

Jahr 2020

Erzeugnis	Einheit	Anfangsbestand	Zugang			Abgang			Endbestand
			aus eigener Erzeugung ¹	aus Zukauf	zusammen	durch Verkauf	durch Weiterverarbeitung ²	zusammen	

Deutschland

Holzfasierplatten

roh und bearbeitet ³	m ³	379 759	r	4 568 488	30 774	4 599 262	.	.	4 629 915	349 106
andere Faserplatten ⁴	t	.	r	.	.	24 203	26 251	-	26 251	.

¹ Zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

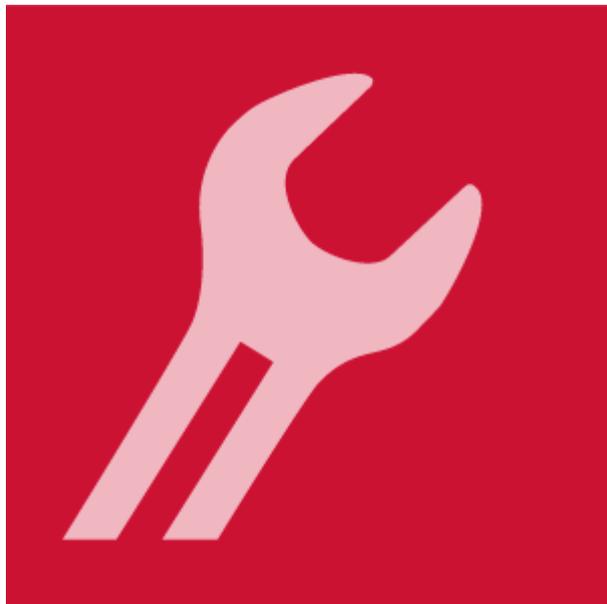
² Im selben Unternehmen

³ Z.B. gehärtet, gelocht, geprägt, künstlich gemasert, lackiert, kunststoffbeschichtet

⁴ $\leq 500 \text{ kg/m}^3$ aus Holz-Polymer-Werkstoffen

Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung

Holzbearbeitungsstatistik



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 04/02/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Betriebe des holzbearbeitenden Gewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten sowie Sägewerke mit 10 und mehr Beschäftigten.
 - *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:* Jahr beziehungsweise Ende Berichtsjahr, jährlich.
 - *Rechtsgrundlagen:* Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.
 - *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten.
 - *Qualitätsmanagement:* Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Erfassung der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart. Die Angaben werden nach Ländern bzw. Ländergruppen gegliedert.
 - *Nutzerbedarf:* Die jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Primärerhebung mit Abschneidegrenze (befragt werden nur Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten und Sägewerke mit 10 und mehr Beschäftigten). Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.
 - *Durchführung der Datengewinnung:* Die Daten werden mit Hilfe des Online-Verfahren „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) erhoben.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Zuverlässig und präzise, da Totalerhebung mit Abschneidegrenze und geringfügigen Antwortausfällen.
 - *Revisionen:* Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden zeitnah veröffentlicht. Korrekturen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Anfangsbestände sind als revidiert gekennzeichnet.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität:* Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt dreieinhalb Monate nach Abschluss des Berichtsjahres.
 - *Pünktlichkeit:* Die Bereitstellung der Bundesergebnisse erfolgte zum geplanten Zeitpunkt immer pünktlich.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse sind auf Länder- und Bundesebene vollständig vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die zeitliche Vergleichbarkeit ist kurzfristig vollständig gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es sind gewisse Bezüge zu den Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe möglich.
 - *Statistikinterne Kohärenz:* Die Holzbearbeitungsstatistik ist intern kohärent.
 - *Input für andere Statistiken:* keine
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/DE/ als Excel- und Pdf-Datei zum Download zur Verfügung gestellt oder können unter holzbearbeitung@destatis.de angefragt werden.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- [Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 \(GP 2019\)](#)

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich umfasst die Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei mindestens 10 Beschäftigten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind der Betrieb und das Sägewerk als örtlich abgegrenzte Produktionseinheit einschließlich der in ihrer unmittelbaren Umgebung liegenden und von ihm abhängigen Einheiten. Erfasst werden sämtliche im Inland gelegenen Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten. Bei Sägewerken liegt die Erfassungsgrenze bei 10 und mehr Beschäftigten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland und Bundesländer bzw. Ländergruppen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart beziehen sich auf das Berichtsjahr.

1.5 Periodizität

jährlich

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Agrarstatistikgesetz ([AgrStatG](#)) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz ([BStatG](#)). Erhoben werden die Angaben zu [§ 84](#) Absatz 1 AgrStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzeldaten ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder).
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund).

Nach [§ 98](#) Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit [§ 16](#) Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach [§ 16](#) Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft, den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Betrieben zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Betrieben enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen das Ergebnis entweder von einem oder von zwei Betrieben maßgeblich bestimmt wird (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Betriebe sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Sägewerke möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer dreieinhalb Monate nach Ende des Berichtsjahres veröffentlicht, und in der Vergangenheit wurden diese Termine auch eingehalten. Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit Einführung der Statistik nahezu unverändert und auch die Abgrenzung der Holzhalbwaren über größere Zeiträume konstant ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auch für längere Zeiträume gegeben. So ist gewährleistet, dass die Holzbearbeitungsstatistik den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen wichtige fachliche Informationen für handels-, forst- und holzmarktpolitische Entscheidungen zur Verfügung stellen kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Holzbearbeitungsstatistik werden die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und der Holzart erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Holzbearbeitungsstatistik werden die Ergebnisse der Holzhalbwaren nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) auf der Neunstellerebene (Art) erhoben und aufbereitet. Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechssteller) und -arten (Neunsteller). Der Erfassungsbereich der Holzbearbeitungsstatistik umfasst die Güterklassen 1610 "Holz, gesägt und gehobelt" und 1621 "Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten".

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) im holzbearbeitenden Gewerbe.
- **Mengennachweis:** Grundsätzlich sind jene Mengen auszuweisen, die sich im Eigentum des Betriebes befinden, am Jahresende durch die Inventur erfasst und der Bilanz zu Grunde gelegt werden.
- **Maßeinheiten:** Bei der Maßeinheit m^3 ist grundsätzlich das Festmaß als m^3 , d.h. ohne Hohlräume anzugeben. Bei dem Zusatz (o. R. = ohne Rinde) bleibt die Rinde unberücksichtigt.
- **Zu- und Abgang:** Dem Rohholzabgang zur Erzeugung muss der entsprechende Zugang der Holzhalbwaren gegenüberstehen. Wird das Erzeugnis im gleichen Jahr verkauft oder weiterverarbeitet, muss es sowohl unter Zugang als auch unter Abgang ausgewiesen werden.
- **Weiterverarbeitung:** Als zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion sind in der Regel diejenigen Mengen von selbst hergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen, zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (einschließlich Eigenverbrauch).
- **Lohnarbeit:** Angaben zu Lohnarbeit werden nur vom Lohnauftraggeber gemeldet.

2.2 Nutzerbedarf

Die jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.

Die Ergebnisse über die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren bieten wichtige fachliche Informationen für handels-, forst- und holzmarktpolitische Entscheidungen. Sie werden z. B. für die Berechnung von Rohholzströmen, Holz- und CO₂-Bilanzen verwendet. Schließlich werden sie von den am Holz- und Holzwarenmarkt beteiligten Wirtschaftsverbänden und Unternehmen für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen benötigt.

Zu den Hauptnutzern der Holzbearbeitungsstatistik zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie andere nationale und internationale Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 Bundesstatistikgesetz das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen/Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes und der Deutschen Bundesbank sowie den Leiterinnen/Leitern der Statistischen Ämter der Länder, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft sowie der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung ist eine Primärerhebung bei allen Betrieben mit 20 und mehr Beschäftigten bzw. bei Sägewerken mit 10 und mehr Beschäftigten. Für die Betriebe und Sägewerke besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen/Inhaber und Leiterinnen/Leiter der Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt befragt (zentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens „(IDEV)“ (Internet Datenerhebung im Verbund).

Die Gestaltung der Fragebogen erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung um eine Vollerhebung aller Betriebe oberhalb einer Abschneidegrenze handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt befragt. Das Statistische Bundesamt führt auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzungen und Plausibilisierung durch.

Das Statistische Bundesamt stellt aus den Betriebsergebnissen das Ergebnis für Deutschland und Bundesländer bzw. Ländergruppen zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- und Saisonbereinigung wird nicht vorgenommen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wurde die Holzbearbeitungsstatistik im Jahr 1997 von der vierteljährlichen auf die halbjährliche und ab dem Berichtsjahr 2007 auf die jährliche Periodizität umgestellt. Im Berichtsjahr 2002 wurde das Erhebungsprogramm auf das fachlich und vom Gesetz vorgegebene absolut notwendige Maß reduziert. Mit diesen Maßnahmen wurden die Betriebe in den vergangenen Jahren deutlich von Berichtspflichten entlastet.

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland für 2017 ein Wert von 43 000 Euro pro Jahr ermittelt ([Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands](#)).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik sind insbesondere aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik angelegt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können in geringem Umfang Ungenauigkeiten auftreten. Beispielsweise können Betriebe, die die Produktion neu aufnehmen, dem zuständigen Statistischen Bundesamt zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht bekannt sein. Außerdem kann es möglich sein, dass Betriebe einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet sind und deshalb nicht in die Auswahlgrundlage gelangen (Untererfassung).

Weitere Fehlerquellen sind die Antwortausfälle (sogenannte "echte Ausfälle"). Hierzu gehören alle Betriebe, die ihre Angaben nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. In diesen erfahrungsgemäß wenigen Fällen werden die Angaben für die Berechnung der termingerecht vorzulegenden Ergebnisse geschätzt und größtenteils in der nachfolgenden Berichtsperiode durch echte Angaben des Betriebes ersetzt.

Verzerrungen der Ergebnisse können durch fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen, bei denen im Verlauf der Aufbereitung die aktuellen Angaben z. B. mit den übrigen Angaben des Betriebes und mit den entsprechenden Angaben für Vorperioden verglichen werden, können unplausible Angaben weitgehend erkannt und korrigiert werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden zeitnah veröffentlicht. Die Anfangsbestände von Rohholz und Holzhalbwaren des aktuellen Berichtsjahres werden als revidiert gekennzeichnet, wenn sie vom berechneten Endbestand des Vorjahres abweichen.

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen werden nur beim Anfangsbestand von Rohholz und Holzhalbwaren durchgeführt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen sind verpflichtet, die Fragebögen jeweils bis Ende Januar des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres an das Statistische Bundesamt zu melden. Sollten die Auskunftspflichtigen nicht über alle Angaben über den betreffenden Berichtszeitraum verfügen, sind die fehlenden Angaben nach bestem Wissen zu schätzen. Rechtzeitig vorliegende, sorgfältige Schätzungen sind wertvoller als verspätet eintreffende Angaben. Nach der Prüfung und ggf. Korrektur der einzelbetrieblichen Daten werden die Bundesergebnisse spätestens dreieinhalb Monate nach dem Ende des Berichtsjahres durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Holzbearbeitungsstatistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden. Die Übermittlung des Dienstberichts an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie die Einstellung der Ergebnisse in den Publikationsservice erfolgen ebenfalls zeitgleich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der Bundes- und Länderergebnisse ist vollständig gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Abgrenzung des Berichtskreises hat sich seit Bestehen der Holzbearbeitungsstatistik bis zum Berichtsjahr 2008 nicht verändert, so dass die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus dieser Sicht längerfristig vollständig gegeben ist. Mit der Umstellung der Erfassungsgrenze bei den Sägewerken von 5 000 m³ Rohholzeinschnitt auf Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten im Berichtsjahr 2009 kann es zu einer leichten Einschränkung in der Vergleichbarkeit kommen. Produktinnovationen führen dazu, dass sich die fachlichen Abgrenzungen der Holzhalbwaren ändern können. Diese Änderungen in der Abgrenzung der Güterarten im Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, die in Abständen von etwa sieben Jahren durchgeführt werden (die letzte Änderung erfolgte 2019), können die fachliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Holzhalbwaren mittelfristig etwas einschränken.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Holzhalbwaren werden in keiner anderen Erhebung der amtlichen Statistik erfasst und dargestellt. Über die Abgrenzung der Holzhalbwaren anhand der Meldenummern nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019, lassen sich gewisse Bezüge zu Ergebnissen der Vierteljährlichen Produktionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe herstellen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung werden nicht für andere Statistiken genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

entfällt

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Holzbearbeitungsstatistik werden online als Arbeitsunterlage in der [Statistischen Bibliothek](#) ab dem 1. Halbjahr 2002 sowohl im PDF-Format, als auch im Excel-Format zum Download zur Verfügung gestellt.

Online-Datenbank

Es ist vorgesehen die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2021 in GENESIS-Online zu veröffentlichen.

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen die Ergebnisse in der Regel in Auszügen oder nur auf Anfrage. Die Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Daten an Rohholz und Holzhalbwaren.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

entfällt

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

entfällt

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

entfällt

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht. Die Ergebnisse sind im Publikationsservice des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de/DE/ verfügbar oder können unter holzbearbeitung@destatis.de angefragt werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

[Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 \(GP 2019\)](#)

Jährliche Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung wird jährlich vom Statistischen Bundesamt bei allen Sägewerken mit mindestens 10 Beschäftigten und bei allen Betrieben des holzbearbeitenden Gewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten durchgeführt.

Sie liefert den fachlich zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie anderen öffentlichen und privaten Institutionen Arbeits- und Entscheidungsunterlagen über diesen stark importabhängigen Wirtschaftszweig.

Die Ergebnisse bieten wichtige fachliche Informationen für handels-, forst-, holzmarkt- und umweltpolitische Entscheidungen. Sie werden außerdem von den am Holz- und Holzwarenmarkt beteiligten Wirtschaftsverbänden und Unternehmen für die Einschätzung der Marktlage in Industrie, Handel und Forstwirtschaft, für die Steuerung der Produktionsprozesse und für Investitionsentscheidungen benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 84 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Betriebe der Holzbearbeitung auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Eine Übermittlung von Einzeldaten ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes sowie Name, Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.